



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

16. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 25.07.2013

Nummer 26

Inhalt

- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „*Entrepreneurship and Innovation Management*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Recht

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/2012 S. 591), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 13.06.2013 die Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „Entrepreneurship and Innovation Management“ beschlossen.



Master-Prüfungsordnung

für den Studiengang „Entrepreneurship and Innovation Management“

Fakultät Recht (Brunswick European Law School)

an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Arten der zu erbringenden Leistungen
- § 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 13 Ungültigkeit der Prüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 17 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 18 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 19 Zulassung zur Masterthesis
- § 20 Masterthesis
- § 21 Kolloquium
- § 22 Wiederholung der Masterthesis
- § 23 Gesamtergebnis der Prüfung
- § 24 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Masterstudiengang „Entrepreneurship and Innovation Management“, Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtmodule) gemäß § 17
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Masterurkunde
- Anlage 4a: Diploma Supplement (deutsche Fassung)
- Anlage 4b: Diploma Supplement (englische Fassung)

§ 1 Zweck der Prüfungen

¹Durch die Masterprüfung wird eine wissenschaftlich fundierte Zusatzausbildung erworben. ²Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, um auf wissenschaftlicher Basis in den beruflichen Tätigkeitsfeldern insbesondere die in den Themenbereichen Entrepreneurship und Innovationsmanagement wichtigen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend Entscheidungen treffen zu können.

§ 2 Hochschulgrad

¹Ist die Masterprüfung des Studienganges „Entrepreneurship and Innovation Management“ bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Business Administration (MBA)“. ²Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des gleichzeitig erteilten Zeugnisses sowie das Diploma Supplement aus (Anlagen 2, 3 und 4).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Entrepreneurship and Innovation Management“ beträgt vier Semester (Anlage 1).
- (2) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen 90 CP (Leistungspunkte/Credit Points nach dem European Credit Transfer System).

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss kann für mehrere Studiengänge der Fakultät tätig werden. ³Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Gruppe der Professorinnen und Professoren vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Ist eine Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden oder verzichtet die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Ausschuss, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe durch die Mitglieder des Fakultätsrates gewählt. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmthal-

tungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.

- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen, ist eine oder einer als Erstprüfende oder Erstprüfender zu bestellen. ³Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, vorrangig in den Studiengängen der Fakultät Recht, zur selbständigen Lehre als Professorinnen bzw. Professoren sowie als Lehrbeauftragte und als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter berechtigt sind. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁵Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der verantwortlich Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der oder dem Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz oder der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist. ²Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudiengängen erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach Maßgabe der geltenden Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes angerechnet.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) ¹Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. ²Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ³Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. ⁴Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁵Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 7 Arten der zu erbringenden Leistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen können verlangt werden:
 1. Klausur (Absatz 2),
 2. Hausarbeit (Absatz 3),
 3. Referat (Absatz 4),
 4. Mündliche Prüfung (Absatz 5).
- (2) ¹Eine Klausur ist eine in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende Einzelprüfung in schriftlicher oder elektronisch erzeugter Form, in der fachspezifische Fragen zu beantworten und/oder Aufgaben zu lösen sind. ²Die Bearbeitungszeit geht aus der Anlage 1 hervor.
- (3) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb eines vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Zeitraums bearbeitet werden kann. ³Hausarbeiten sind in der Regel so auszugeben, dass sie in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden können. ⁴In geeigneten Fällen kann verlangt werden, die Aufgabenstellung und die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich vorzutragen und zu erläutern.
- (4) Ein Referat umfasst:
 1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. Die Dauer der Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (5) ¹In der mündlichen Prüfung soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung ist eine Verständnisprüfung, bei der festgestellt werden soll, ob die oder der zu Prüfende über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt. ³Die mündliche Prüfung findet als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende oder als Einzelprüfung statt. ⁴Die Dauer der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. ⁵Über die mündliche Prüfung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der bzw. dem Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Mündliche Prüfungen per Videokonferenz sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn der Prüfungsausschuss zugestimmt hat und eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet werden kann.
- (6) ¹Modulprüfungen setzen sich aus einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus einer Prüfungsleistung bestehen. ²Die für jede Prüfungsleistung erzielte Note geht entsprechend ihrer Gewichtung in die Bildung der Gesamtnote für das jeweilige Modul ein.
- (7) ¹Die Aufgabe für jede einzelne Leistung wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Der oder dem zu Prüfenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

- (8) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2, insbesondere für Hausarbeiten und Referate, auf die Prüferinnen und Prüfer übertragen.
- (9) ¹Macht die oder der zu Prüfende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder Prüfungserleichterungen in der Form zu erhalten, dass ihr oder ihm durch eine Zeitverlängerung oder andere Maßnahmen ein Ausgleich für die besondere Beeinträchtigung gewährt wird. ²Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 5) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfende/n. ³Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. ⁴Wird eine mündliche Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung durchgeführt, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Veranstaltung als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe
1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin, ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁴Es ist dabei schriftlich mitzuteilen, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht wird. ⁵Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen.
- (3) ¹Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prü-

fung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Entscheidung über das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen trifft im Verlauf der Prüfung die aufsichtführende Person, im Übrigen die bzw. der Prüfende/n. ³Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von den Aufsichtsführenden oder den Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁴In diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 5 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 7 Absatz 4 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorranges der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens 4 Wochen hinausgeschoben werden.

§ 10 Bewertung der Leistungen und Bildung der Fachnote

- (1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin - in der Regel innerhalb von vier Wochen - von den jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Mündliche Prüfungsleistungen werden im unmittelbaren Anschluss an ihre Erbringung von den jeweiligen Prüfenden bewertet.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung),
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung),
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
- 3,7; 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht),
- 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).
- (3) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten; Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. ³Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens „4,0“ beträgt. ⁴In diesen Fällen errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten unter Berücksichtigung des Abs. 4.
- (4) Die Note lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,15 1,0
- bei einem Durchschnitt über 1,15 bis 1,50 1,3

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 1,85 1,7
bei einem Durchschnitt über 1,85 bis 2,15 2,0
bei einem Durchschnitt über 2,15 bis 2,50 2,3
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 2,85 2,7
bei einem Durchschnitt über 2,85 bis 3,15 3,0
bei einem Durchschnitt über 3,15 bis 3,50 3,3
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 3,85 3,7
bei einem Durchschnitt über 3,85 bis 4,00 4,0
bei einem Durchschnitt über 4,00 5,0.

- (5) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungsleistung oder alle dem Modul zugeordneten Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der bestandenen Modulprüfung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ³Die Gewichtung von Modulteilprüfungsleistungen bei der Notenbildung ergibt sich aus der Anlage 1. ⁴Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung und auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Wiederholungsprüfungen sind im nächsten regulären Prüfungszeitraum abzulegen. ²Bei Versäumnis des Prüfungstermins gilt nach § 9 Absätze 1 bis 3 die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Erfolgt das Versäumnis bei der Zweitwiederholung einer Prüfungsleistung, gilt auch die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“. ⁴Urlaubssemester haben aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (4) In anderen Studiengängen der Fakultät Recht erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Voraussetzungen für die Masterprüfung erfüllt sind.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (3) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus. ⁴Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige oder durch Täuschung erlangte Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der oder dem zu Prüfenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung und der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Im Übrigen ist ein entsprechender Antrag auf Einsichtnahme innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bzw. elektronisch bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Betroffenen gegenüber bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet die Fakultät, ansonsten der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe von Absatz 3.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Stellt der Prüfungsausschuss einen Verstoß im Sinne von Satz 3 Nrn. 1 bis 5 fest, so hilft er dem Widerspruch ab.
- (4) ¹Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch. ²Für die Entscheidung des Fakultätsrats gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. ²Sie besteht aus
 1. den Modulprüfungen und
 2. der Masterthesis mit Kolloquium.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sowie die Art und die Anzahl der für die einzelnen Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 festgelegt. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers auch andere als in Anlage 1 vorgesehene Arten von Prüfungsleistungen nach § 7 zulassen. ³Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

- (3) ¹Die in Anlage 1 aufgeführten Modulveranstaltungen können nach Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache abgehalten werden. ²In diesen Fällen können die Prüfungen in englischer Sprache abgenommen werden.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Termine für die Abnahme der Prüfungen sowie, soweit dies nötig ist, die Aus- und Abgabezeiten für termingebundene Prüfungsarbeiten fest. ²Hiervon abweichende Prüfungstermine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.
- (5) ¹Die oder der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen zu Prüfungen anmelden. ²Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der oder des Studierenden in ein Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Gesamtnote des Zeugnisses nicht mit einbezogen.

§ 18 Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen der Masterprüfung wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) Nicht zugelassen wird, wer eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland „endgültig nicht bestanden“ hat.
- (3) ¹Für jede Prüfung ist ein Antrag auf Zulassung (Anmeldung zur Prüfung) schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Stelle innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums zu stellen. ²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. der Nachweis gemäß Absatz 1,
 2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Masterprüfung oder Teile davon in den Studiengängen nach § 11 Absatz 4 „endgültig nicht bestanden“ hat. ³Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. ⁴Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend nachträglich verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen und die oder der Studierende die Gründe nicht zu vertreten hat.
- (4) Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, ihren oder seinen Zulassungsantrag bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückzuziehen.

§ 19 Zulassung zur Masterthesis

- (1) Zur Masterthesis wird zugelassen, wer
 1. 54 Credit Points aus den Modulprüfungen nach Anlage 1 erworben hat und
 2. in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung zu stellen. ²Dem Antrag sind, soweit sich

nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweise gemäß Absatz 1,
 2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin und/oder den Erst- und Zweitprüfer,
 3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterthesis entnommen werden soll.
- (3) Wird der Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 2 nicht spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung gestellt, so kann der Prüfungsausschuss das Thema für die Masterthesis ausgeben sowie die Erst- und Zweitprüfenden bestimmen.

§ 20 Masterthesis

- (1) ¹Die Art und die Aufgabenstellung der Masterthesis müssen geeignet sein, der oder dem Studierenden den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass sie oder er die Fachkenntnisse, Methoden und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse Fragestellungen selbständig, problemorientiert, fächerübergreifend und entscheidungsorientiert zu lösen. ²Die Aufgabenstellung muss die begrenzte Bearbeitungszeit nach Absatz 4 berücksichtigen.
- (2) ¹Das Thema der Masterthesis kann von jeder und jedem Angehörigen der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät Recht festgelegt werden. ²Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor der Fakultät Recht sein. ³Professorinnen und Professoren im Ruhestand wird gestattet, bis zur Neubesetzung ihrer Professur, maximal jedoch 3 Semester ab dem Zeitpunkt ihres Eintritts in den Ruhestand, Masterthesen als Erst- oder Zweitprüfende zu betreuen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der die Arbeit vorgeschlagen hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des zu Prüfenden festgelegt. ²Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Prüfungsverwaltung; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterthesis beträgt vier Monate. ²Die oder der Erstprüfende legt die Obergrenze des Umfangs der Masterthesis fest. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Erstprüfenden bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere wegen des Praxisbezugs, auf begründeten Antrag der oder des zu Prüfenden hin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern. ⁵Die Verlängerungsmöglichkeit nach § 9 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Bei der Abgabe der Masterthesis hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit

selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (6) ¹Die Masterthesis ist fristgemäß bei der Prüfungsverwaltung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die Abgabe erfolgt in zwei schriftlichen Exemplaren. ³Zusätzlich ist eine Kurzfassung (Abstract) in einer schreibgeschützten elektronischen Datenform an die Prüfungsverwaltung zu übermitteln. ⁴Die verwendbaren Formate werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 vorläufig zu bewerten.

§ 21 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über die Masterthesis nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse Fragestellungen selbständig, problemorientiert, fächerübergreifend und entscheidungsorientiert zu lösen und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 19 Absatz 1 erfüllt sind und die Masterthesis von einer oder einem Prüfenden vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. ²Das Kolloquium soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Masterthesis durchgeführt werden.
- (3) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterthesis als mündliche Einzelprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten. ³Im Übrigen gelten § 7 Absatz 5 und § 8 entsprechend.
- (4) ¹Von jeder Prüferin und jedem Prüfer wird für die Masterthesis und das Kolloquium aufgrund der von ihr oder ihm nach § 20 Absatz 7 gebildeten vorläufigen Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Note festgesetzt, wobei die Masterthesis doppelt und das Kolloquium einfach gewichtet werden. ²Die gemeinsame Note für die Masterthesis und das Kolloquium wird dann nach § 10 Absatz 3 und 4 gebildet.

§ 22 Wiederholung der Masterthesis

- (1) ¹Wurde die Masterthesis von beiden Prüfenden vorläufig mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet oder lautet die endgültige Note der Masterthesis mit dem Kolloquium „nicht ausreichend“, so kann die Masterthesis einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterthesis ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 20 Absatz 4 Satz 3) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterthesis wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 23 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen sowie die Masterthesis mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 1 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und der gewichteten, nicht gerundeten Note für die Masterthesis mit dem Kolloquium. ²Bei einem Notendurchschnitt bis 1,30 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ³Das Prädikat ist im Zeugnis und in der Masterurkunde zu vermerken.
- (3) Bei der Gesamtnote der Masterprüfung (Abschlussnote) wird neben der Note auf der Grundlage der Notenskala nach § 10 auch eine relative Einstufung gemäß ECTS Users Guide vorgenommen, sobald entsprechende Daten zur Verfügung stehen.
- (4) ¹Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1: Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtmodule) gemäß § 17

K60/K90/K120= Klausur mit der Dauer 60/90/120 Min.

H = Hausarbeit

R= Referat

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungs- formen	Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		ECTS- Punkte
			Kontaktzeit (Lehrveranstaltungsstunden)	Selbst- studium (Stunden)	
Modul 1: Entrepreneurship Basics					
Crashkurs: Business Administration	1	K90/H/R	18	132	5
Entrepreneurship I	1 / 2	K90/H/R	14	106	4
Entrepreneurship II	1 / 2	K90/H/R	14	106	4
E-Entrepreneurship	1 / 2	K60/H/R	11	79	3
Modul 2: Strategic Entrepreneurship					
Leadership & Corporate Governance	1 / 2	K60/H/R	7	53	2
Business Creativity	1 / 2	K60/H/R	7	53	2
Innovation Management & Business Modelling	2 / 1	K120/H/R	29	211	8
Modul 3: Operative Entrepreneurship					
Gründungsfinanzierung & Venture Capital	2 / 1	K90/H/R	18	132	5
Personalmanagement	2 / 1	K60/H/R	7	53	2
Entrepreneurship Case Studies	2 / 1	K90/H/R	18	132	5
International Management	3	K60/H/R	7	53	2
Modul 4: Communication					
Social Competence	3	K60/H/R	11	79	3
Entrepreneurial Marketing	3	K90/H/R	18	132	5
Modul 5: Law					
IT / IP - Law	3	K90/H/R	18	132	5
Steuer- & Unternehmensrecht	3	K90/H/R	18	132	5
Abschlussarbeit					
Masterthesis	4	H	0	750	25
Kolloquium	4	R	1	149	5
Summe			216	2484	90

Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
- Fakultät Recht -
Brunswick European Law School

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr*)
geboren am in

hat die Masterprüfung im Studiengang

mit der Gesamtnote**) bestanden***).

Module (CP****)	Beurteilungen**)
.....
.....
.....

Masterthesis mit
Kolloquium über das
Thema
.....

(Siegel der Hochschule) Wolfenbüttel, den

.....
Vorsitzende/r*) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend (in Klammern ist die Note als Ziffer mit einer Nachkommastelle auszuweisen, z.B. 2,7)

***) Prädikat „mit Auszeichnung“ in den Fällen des § 23 Abs. 2, Satz 2 dieser Prüfungsordnung

****) CP steht für Punkte nach dem European Credit Transfer System

Anlage 3: Masterurkunde

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
- Fakultät Recht -
Brunswick European Law School

Masterurkunde

Die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fakultät Recht, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)
geboren am in

den Hochschulgrad

Master of Business Administration
- abgekürzt MBA * -

nachdem sie/er**) die Masterprüfung im Studiengang

.....

an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
am bestanden**) hat.

(Siegel der Hochschule) Wolfenbüttel, den

.....
Dekanin/Dekan**) Vorsitzende/r**) des Prüfungsausschusses

* eng. Master of Business Administration

**) Zutreffendes einsetzen

***) Prädikat „mit Auszeichnung“ in den Fällen des § 23 Abs. 2, Satz 2 dieser Prüfungsordnung

Anlage 4a: Diploma Supplement (deutsche Fassung)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
University of Applied Sciences

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[dd.mm.jjjj], [Geburtsort, Land]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Business Administration (MBA)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

(entfällt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Entrepreneurship and Innovation Management

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fakultät Recht

Status (Typ / Trägerschaft)

Hochschule / staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fakultät Recht

Status (Typ / Trägerschaft)

Hochschule / staatlich

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

deutsch / englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender Hochschulabschluss inkl. Masterthesis

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre, 90 Credit Points/Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bachelorabschluss oder Diplom sowie Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der Zulassungsordnung

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Weiterbildungsmaster, berufsbegleitend

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Die Studierenden erwerben eine wissenschaftlich fundierte Zusatzausbildung. Ihnen werden in speziellen Bereichen der wirtschaftswissenschaftlichen Managementausbildung, insbesondere im Bereich des Entrepreneurships und des Innovationsmanagements, vertiefte theoretische und praxisrelevante Kenntnisse auf hohem akademischen Niveau vermittelt. Dadurch erlangen sie die erforderlichen Fachkenntnisse, Sichtweisen und Fähigkeiten, um auf wissenschaftlicher Basis Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, ergebnisorientiert und fächerübergreifend Entscheidungen treffen zu können.

Durch die Teilnahme am Masterprogramm erlernen die Studierenden wie sie neue Geschäftschancen besser erkennen und für sich nutzen können. Die praxisorientierten Inhalte helfen Studierenden ein Unternehmen zu gründen und es zu entwickeln oder eine kreative und entrepreneuriale Denkweise in einer bestehenden Organisation zu implementieren.

Im Vordergrund steht dabei nicht nur die Vermittlung fachlicher Kenntnisse, sondern auch die Förderung der Kreativität und des Unternehmergeistes. Die Basis für den Masterstudiengang bilden anspruchsvolle Inhalte, die Studierende in interdisziplinären Arbeitsgruppen bearbeiten und die sie verschiedene Aspekte des Entrepreneurships durch professionelle Anleitung in Eigeninitiative erfahren lassen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Prüfungszeugnis“ mit Bezeichnung der Module und Gegenstand der Masterthesis.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Note	Text	Beschreibung
1	<i>Sehr gut</i>	Hervorragende Leistung
2	<i>Gut</i>	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	<i>Befriedigend</i>	Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	<i>Ausreichend</i>	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

ECTS-Grad: hervorragend: A, sehr gut: B, gut: C, befriedigend: D, ausreichend: E

4.5 Gesamtnote

[Abschlussnote]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert für Promotion und Befähigung zum Höheren Dienst

5.2 Beruflicher Status

Nicht zutreffend

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Das Studienprogramm wurde durch die Akkreditierungsagentur ACQUIN e. V. akkreditiert.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Hochschule: <http://www.ostfalia.de>; weitere Informationen zum Studium <http://www.ostfalia.de/r>

Zu nationalen Informationsquellen vgl. Abschnitt 8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades „Master of Business Administration“ vom [dd.mm.jjjj]

Prüfungszeugnis vom [dd.mm.jjjj]

Datum der Zertifizierung:.....

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Anlage 4b: Diploma Supplement (englische Fassung)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
University of Applied Sciences

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

[Name, First name]

1.3 Date, Place, Country of Birth

[dd.mm.yyyy], [Place, Country]

1.4 Student ID Number or Code

[Matrikelnummer]

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Business Administration (MBA)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Entrepreneurship and Innovation Management

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Law School

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Law School

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German/English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/Second degree including a Master's thesis

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Verkündungsblatt Nr. 26/2013

3.2 Official Length of Programme

2 years, 90 ECTS Credit Points

3.3 Access Requirements

Bachelor degree or diploma and specific requirements according to the access regulations.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Post-professional Master, extra-occupational

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The students acquire scientific based extension training. The programme delivers deepened theoretical and praxis-relevant knowledge on a high academic level in the specialized fields of economic management education, particularly in the area of entrepreneurship and innovation management. This provides the necessary knowledge and expertise, perception and ability in order to make individual, goal-oriented, interdisciplinary decisions based on surveyed correlations.

The students' ability to identify business opportunities and to take advantage of them is acquired during the attendance of the master programme. The praxis-oriented subject matter helps the students to establish their own businesses, to develop them, or to implement their creative, entrepreneurial mindset in existing organizations.

In the foreground is not only the mediation of professional knowledge, but the advancement of creativity and the entrepreneurial spirit as well. The basis for the master degree programme forms its demanding content, which is worked on in interdisciplinary student groups. A variety of aspects of entrepreneurship is experienced through professional guidance and individual initiative.

4.3 Programme Details

See „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) including the specification of the course modules and the topic of the Master's thesis.

4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

ECTS Grade: excellent: A, very good: B, good: C, satisfactory: D, sufficient: E

4.5 Overall Classification (in original language)

[final grade]

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for postgraduate/doctoral level study and research.

5.2 Professional Status

Not applicable

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The study programme has been approved by Accreditation Agency "ACQUIN".

6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.ostfalia.de>; further information concerning the study programme <http://www.ostfalia.de/r>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades „Master of Business Administration“ vom [dd.mm.yyyy]

Prüfungszeugnis vom [dd.mm.yyyy]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.